

Satzung zur Änderung der Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, den §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) und § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) hat der Gemeinderat am 04.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§2 wird Abs. 5 hinzugefügt:

- (5) Wird ein Kind über den dritten Geburtstag hinaus in einer Ehninger Kleinkindgruppe (U3) betreut, wird die Gebühr für den Kindergarten (Ü3) erhoben. § 2 Abs. 4 Satz 2 findet hierbei Anwendung. Freiwillige Verzögerungen, die auf dem Wunsch der Personensorgeberechtigten beruhen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen (in Euro pro Monat) für die Kindergärten (Ü3):

Benutzungsgebühren für die Kindergärten (Ü3) pro Monat ab dem 01.09.2023				
Betreuungs- umfang pro Woche	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
30 Stunden	158,00 €	126,00 €	95,00 €	64,00 €

Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen (in Euro pro Monat) für die Kleinkindbetreuung (U3):

Benutzungsgebühren für die Kleinkindbetreuung (U3) pro Monat ab dem 01.09.2023				
Betreuungs- umfang pro Woche	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
30 Stunden	409,00 €	330,00 €	251,00 €	165,00 €

Über die Grundbetreuungsform hinaus können bei mehr als 30 Stunden in der Kleinkindbetreuung (U3) und im Kindergarten (Ü3) zusätzliche Betreuungsstunden pro Woche gebucht werden. Diese zusätzlichen Stunden werden mit einem Stundensatz berechnet.

Benutzungsgebühren zusätzliche Betreuungsstunde pro Woche ab dem 01.09.2023				
	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
1 Stunde	20,00 €	16,60 €	13,00 €	8,20 €

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Gebühren für Kleinkindbetreuung im Rahmen von TAKKI (Tagespflege für Kleinkinder) für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:

Die Takki-Gebühren werden auf Basis der Kleinkindbetreuung (U3 – 30 Stunden/Woche) berechnet. Bei mehr als 30 Betreuungsstunden pro Woche wird die Gebühr pro Wochenstunde um den Stundensatz für weitere Betreuungsstunden laut Gebührentabelle erhöht. Bei weniger als 30 Betreuungsstunden pro Woche wird die Gebühr durch 30 Stunden dividiert und anschließend mit der tatsächlichen Wochenstunde multipliziert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Hinweis zur Veröffentlichung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ehningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat

Ausgefertigt:
Ehningen, den 05.07.2023

gez.

Lukas Rosengrün
Bürgermeister